

6. Kapitel

Schranken des Urheberrechts

I. Inhaltliche Schranken

1. Allgemeines

- 1 Das Urheberrecht ist als umfassendes Recht ausgestaltet, das den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützt (§ 11). Dieser umfassende Charakter macht es unvermeidlich, die urheberrechtlichen Befugnisse inhaltlichen Schranken zu unterwerfen. Mit Ausnahme des Lebens unterliegt jedes Recht bestimmten Schranken. Die inhaltlichen Schranken des Urheberrechts folgen aus seiner Sozialgebundenheit. Sie sind eng auszulegen.¹ Eine analoge Anwendung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.² Grundsätzlich enthält das UrhG eine abschließende Regelung der aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse und ihrer Schranken.³ Nach ihrer rechtlichen Konstruktion bestehen diese Schranken aus zwei Gruppen.
- 2 Den stärksten Eingriff in die Rechte des Urhebers bedeuten die Schranken, die **sein Verbotsrecht beschneiden, ohne dass er dafür eine Entschädigung erhielte**. Solche **Vollschränke** sind aufgrund unterschiedlicher Interessen vorgesehen, z.B. zugunsten der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 45), zugunsten der schulischen Ausbildung (§ 47), zugunsten der Medien (§§ 48, 49 Abs. 2, 50, 55) sowie zugunsten der Allgemeinheit (§§ 51, 57, 59, 60), schließlich zugunsten bestimmter Branchen (§§ 56, 58) und zugunsten des Eigentümers bzw. berechtigten Nutzers (§§ 44a, 55 a).
- 3 Die zweite Schrankengruppe stimmt mit der ersten darin überein, dass das **Verbotsrecht unter bestimmten Voraussetzungen entfällt**. Wird aber von der gestatteten Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, steht dem Urheber ein **Vergütungsanspruch** zu. Die Schranken dieser Gruppe lassen sich als **gesetzliche Lizenz** auffassen. Sie unterscheiden sich von der normalen vertraglichen Lizenz dadurch, dass sie vom Gesetzgeber erteilt sind. Das Gesetz sieht daher zugleich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung z.B. in § 54 vor. Auf diese Vergütungsansprüche kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Er kann sie darüber hinaus im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts an den Verleger abtreten, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt (§ 63a).⁴ Zu dieser Gruppe gehören Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinder-

1 BGH NJW 1997, 1363 – CB-infobank I; NJW 1999, 1964 – Elektronische Pressearchive; NJW 2004, 549 – Hundertwasser-Haus; GRUR 2005, 670 – WirtschaftsWoche.

2 BGH GRUR 2001, 51 – Parfumflakon; GRUR 2003, 956 – Gies-Adler.

3 BGH GRUR 2003, 956 – Gies-Adler; KG ZUM 2008, 329.

4 Zur Neufassung durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 (BGBl. I S. 2513) vgl. Flechsig/Bisla, ZRP 2008, 115; Hanewinkel, GRUR 2007, 135 ff. und 373 ff.

ter Menschen (§ 45a), die zulässige Übernahme von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren (§ 49 Abs. 1), die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a), die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b) und der Kopienversand auf Bestellung (§ 53a). Außerdem erhält der Urheber für Aufzeichnungen von Werken auf Bild- oder Tonträger eine Vergütung in Form der Geräte- und Leerkassettenabgabe, ferner für das Fotokopieren in Form wiederum einer Geräteabgabe, sowie außerdem in Gestalt eines Anspruchs gegen bestimmte Gerätebetreiber (§§ 54 und 54c). Dadurch soll dem Urheber eine Vergütung für nach § 53 Abs. 1–3 zulässige Vervielfältigungen zufließen. Nicht verwertungsgesellschaftspflichtig, aber auch im Hinblick auf die eingeschränkte Vorausabtretungsmöglichkeit nach § 63a Satz 2 zumeist von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, sind die Vergütungsansprüche betreffend Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) und die zulässige öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes (§ 52).

Die inhaltlichen Schranken des Urheberrechts lassen sich nicht nur nach ihrer rechtlichen Konstruktion gliedern, sondern auch **nach den Interessen, denen sie dienen**. Die in den §§ 44a–60 enthaltenen Regelungen folgen keiner dieser Möglichkeiten. Ganz im Gegensatz zu seinem sonstigen Aufbau reiht das UrhG die Schrankenregelungen etwas unsystematisch aneinander. Dementsprechend ist die gesetzliche Reihenfolge in keinem der führenden Urheberrechts-Lehrbücher übernommen worden. Ihr wird auch hier nicht gefolgt. Statt dessen wird unter Berücksichtigung der praktischen Bedeutung versucht, die Ausnahmetatbestände nach den Interessengruppen wie folgt zu gliedern: Schranken zugunsten der **Allgemeinheit**, zugunsten der **Medien**, zugunsten von **Gerichten, Behörden, Kirchen Schulen und Forschung** sowie zugunsten **bestimmter Branchen** und zugunsten des **Eigentümers** bzw. berechtigten Nutzers eines Werkes.

2. Schranken zugunsten der Allgemeinheit

a) Zitierrecht (§ 51)

Das Zitierrecht ist eine Voraussetzung für das menschliche Zusammenleben sowie für Kultur und Wissenschaft. Auch nach Art. 10 RBÜ sind Zitate aus einem der Öffentlichkeit erlaubterweise zugänglich gemachten Werk zulässig, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind. In ähnlicher Weise lassen die Rechtsordnungen Großbritanniens und der USA einen „redlichen Gebrauch“ des zitierten Werkes zu (fair dealing bzw. fair use). Demgegenüber enthielt das UrhG in § 51 bislang eine **kasuistische Regelung**, nach der zwischen dem **Großzitat**, dem **Kleinzitat** und dem **Musikzitat** unterschieden wird. Gesetzlich nicht geregelt waren z.B. Bild- und Filmzitate. Der Bundesgerichtshof hat die Regelung im Wege der Analogie auf Filmzitate ausgeweitet.¹ Durch die

¹ BGH NJW 1987, 1408 – Filmzitat; zum Bildzitat: BGH NJW 2008, 2346 – TV-total; OLG Hamburg GRUR 1993, 666; GRUR 1990, 36; LG Berlin GRUR 1978, 108.

Änderung des UrhG zum 1.1.2008 wurde diese Rechtsprechung aufgegriffen und ein neuer Satz 1 mit einer Generalklausel eingefügt.¹ Bei deren Auslegung sind die **anständigen Gepflogenheiten beim Zitieren** gemäß Art. 10 Abs. 1 RBÜ zu berücksichtigen, nachdem der Gesetzgeber unter Hinweis auf diese Regelung darauf verzichtet hat, dieses Kriterium in den Gesetzesstext aufzunehmen.² Die bisherige Regelung der drei Arten der Zitierfreiheit wurde als beispielhafte Aufzählung möglicher Zitatformen in Satz 2 beibehalten. Die Zulässigkeit von **Film- und Bildzitaten** wie auch weiterer Zitatformen, die nicht ausdrücklich in Satz 2 benannt sind, ist nun nach der Generalklausel des Satzes 1 zu beurteilen. Eine Änderung der durch die bisherige Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist damit nicht verbunden.³

- 6 Allen Zitatformen ist gemeinsam, dass die Nutzung des fremden Werks nur zum Zweck des Zitats und nur in dem dafür erforderlichen Umfang zulässig ist. D.h. es muss ein zulässiger **Zitatzweck** vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das Zitat als Beleg für die eigene Darstellung dient.⁴ Ebenso bei einer geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Inhalt.⁵ Als Hilfsmittel zum Verständnis der eigenen Darstellung kommt dann z.B. ein Bildzitat in Betracht.⁶ Soll in einer kritischen Fernsehsendung die rechtliche Angreifbarkeit eines Werbeprospekts verdeutlicht werden, ist es zulässig, ihn vorzuführen, also zu zitieren, um deutlich zu machen, was Gegenstand der Kritik ist. Auch der durch Art. 5 GG geschützte politische Meinungskampf kann ein Bildzitat als unabweslich erscheinen lassen, z.B. die Wiedergabe einer Karikatur.⁷ Das fremde Werk darf aber nicht übernommen werden, um sich eigene Ausführungen zu ersparen.⁸ Ferner muss das zitierte Werk bereits **veröffentlicht** sein.⁹
- 7 Das Zitat darf den durch den besonderen Zweck gerechtfertigten **Umfang** nicht überschreiten. Die Übernahme darf die eigene Darstellung nicht über weite Strecken tragen.¹⁰ Insbesondere darf durch Zitate nicht die reguläre Verwertung des Ursprungswerks behindert werden.¹¹ Eine weitere Gemeinsam-

1 Zugleich Angleichung an Art. 5 Abs. 3 lit. d der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.5.2001 (ABl. Nr. L 167 S. 10).

2 Amtl. Begründung, BT-Drs. 16/1828 S. 25.

3 Amtl. Begründung, BT-Drs. 16/1828 S. 25.

4 OLG Hamburg ZUM-RD 2004, 75.

5 BGH NJW 2008, 2346 – TV-total; KG NJW 2003, 680 – Übernahme nicht genehmigter Zitate.

6 BGH NJW 1994, 2891 – Museumskatalog.

7 LG München Ufita 77, 289 und Schulze, LGZ 182; LG Frankfurt Ufita 94, 338.

8 OLG Hamburg ZUM 1993, 35; NJW-RR 2003, 112 – Foto des Maschinenmenschen; OLG Köln NJW 1994, 1968; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick; OLG München ZUM 1998, 417 – Stimme Brecht, aufgehoben durch BVerfG NJW 2001, 598 – Germania 3, allerdings verfehlt, richtigerweise wäre § 24 UrhG als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, vgl. Schack, Rn. 481b; OLG Frankfurt ZUM 2005, 477 – TV-total.

9 KG ZUM 2008, 329.

10 BGH GRUR 1982, 37 – WK-Dokumentation; OLG Brandenburg NJW 1997, 1162 – Stimme Brecht.

11 BGH NJW 1986, 131 – Geistchristentum; NJW 1987, 1408 – Filmzitat; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick.

keit besteht darin, dass Zitate **nur in selbständige Werke** aufgenommen werden dürfen. Das zitierende Werk muss also unabhängig von den darin enthaltenen Zitatenelementen Bestand haben. Eine Zitatensammlung ist kein selbständiges Werk.¹ Mangels urheberrechtlichen Schutzes kann aus gemeinfreien Werken unbeschränkt übernommen werden. Ebenso ist das Zitieren nicht schutzfähiger Werkteile zulässig.²

Im Übrigen unterliegen Zitate dem **Änderungsverbot** des § 62, das allerdings infolge der Anwendbarkeit des § 39 Abs. 2 abgeschwächt ist. Nach § 39 Abs. 2 sind Änderungen zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf. Bei sinngemäßen Zitatenelementen kann aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen ein sog. **Interpretationsvorbehalt** erforderlich sein.³

Nach § 63 ist bei sämtlichen Zitatenelementen die **Quelle** stets deutlich anzugeben.⁴ Wird ein ganzes Sprachwerk als Großzitat gebracht, ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben und kenntlich zu machen, ob Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind.

aa) Großzitat (§ 51 Satz 2 Nr. 1)

Ein Großzitat unterscheidet sich vom Kleinzitat dadurch, dass **ein fremdes Werk vollständig zitiert** oder dass ein nicht ganz unerheblicher Teil gebracht wird. Vollständig kann z.B. ein Gedicht, ein Werk der bildenden Künste oder ein Lichtbildwerk wiedergegeben werden. Dies muss zur **Erläuterung** des Inhaltes des zitierenden Werkes geschehen. Obschon sich das aus dem Gesetzescontext nicht klar ergibt, muss ein Werk entgegen der h.M. auch zitiert werden dürfen, um es seinerseits zu erläutern, etwa als Beispiel für eine klassische, romantische oder expressionistische Schöpfung. Haben Bildzitate auch einen **Schmuckeffekt**, ist das unschädlich, wenn er gegenüber dem Erläuterungszweck in den Hintergrund tritt.

Großzitate sind **nur in wissenschaftlichen Werken** zulässig. Das sind Werke, die die Wissenschaft in einer ihr entsprechenden Form fördern wollen. Dazu gehören auch populärwissenschaftliche Werke, ebenso Rundfunksendungen mit wissenschaftlichem Inhalt, z.B. eine Fernsehsendung über Probleme der Raumfahrt oder ein Multimedialwerk. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Großzitates ist, dass das zitierte Werk i.S. des § 6 Abs. 2 **bereits erschienen** ist.

Auch in wissenschaftlichen Werken dürfen **nur einzelne erschienene Werke** zitiert werden. Bis zu welcher Zahl sich noch von „einzelnen Werken“ sprechen lässt, hängt von der Art des zitierenden Werkes ab. Werke ein und des-

1 BGH NJW 1972, 2304 – Handbuch moderner Zitate; BGH NJW 1986, 131 – Geistchristentum; GRUR 1994, 800 – Museumskatalog; OLG München NJW 1990, 2003.

2 BGH NJW 1953, 1258 – Lied der Wildbahn; NJW 1959, 336 – Verkehrskinderlied; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick.

3 BVerfG NJW 1980, 2072 – Böll.

4 Vgl. OLG Brandenburg, NJW 1997, 1162 – Stimme Brecht.

selben Urhebers dürfen stets nur in geringer Zahl angeführt werden.¹ Werden von insgesamt 1.150 Werken eines Malers 69 zitiert, sind das nicht mehr nur einzelne Werke.² Werden Werke mehrerer Urheber zitiert, ist dem Zitierenden ein größerer Spielraum einzuräumen.³

bb) Kleinzitat

- 13 Während das Großzitat auf wissenschaftliche Werke beschränkt ist, sind Kleinzitate **nur in einem Sprachwerk** zulässig. Zitiert werden dürfen nur „**Stellen eines Werkes**“. Stellen sind kleine Ausschnitte, z.B. ein oder zwei Sätze.⁴ Den Abdruck einer Strophe eines dreistrophigen Liedes hat der Bundesgerichtshof aufgrund der Besonderheit des Falles zwar zugelassen, aber als Grenzfall bezeichnet.⁵ Wenn das durch den Zitatzweck geboten ist, dürfen auch mehrere Stellen zitiert werden, bei besonderer Veranlassung sogar mehrere längere Stellen. Davon ist der Bundesgerichtshof in einem Falle ausgegangen, in dem Wortwahl und Atmosphäre analysierter Texte anders nicht zu veranschaulichen waren.⁶ Ebenso können bei größeren Werken umfangreichere Zitate zulässig sein.
- 14 **Zitierzweck** kann ebenso wie bei Großzitaten auch bei Kleinzitaten die Erklärung sein. Da § 51 Satz 2 Nr. 2 den zulässigen Zweck eines Kleinzitates nicht festlegt, kommen auch andere Zwecke in Betracht, insbesondere als Beleg für die eigene Darstellung. Ferner kann ein Kleinzitat zum Beispiel als Leseprobe oder zur sonstigen Veranschaulichung des zitierten Werkes zulässig sein.⁷ Das Zitat muss aber stets einen Bezug zur eigenen Darstellung haben.⁸ Nicht zulässig wäre es, ein fremdes Werk um seiner selbst Willen zu zitieren, etwa im Rahmen eines Sketches, um eine zusätzliche Pointe anzubringen. Unzulässig ist es ebenso, dokumentarische Videobänder mit Ausschnitten aus Aufzeichnungen von Liedern anzureichern, die zwar „dazu passen“, aber keinen Zitatzweck erfüllen, z.B. als Beleg für die Darstellung.⁹
- 15 Allgemein ist davon auszugehen, dass Zitate grundsätzlich zulässig sind, wenn sie dem geistigen Schaffen und damit der Förderung des kulturellen Lebens dienen. Grundsätzlich unzulässig sind Zitate, wenn sie vom Original oder von dessen Kernstücken in einem Maße Kenntnis verschaffen, dass sie gleichsam einen Ersatz für den Erwerb des vollständigen Werkes bieten und damit die

1 KG ZUM-RD 1997, 135, kein Großzitat, da Übernahme von 24 Abbildungen eines Comic-Zeichners in kulturwissenschaftliches Werk über den berühmten Comic-Zeichner den zulässigen Umfang überschreitet.

2 BGH NJW 1968, 1875 – Kandinsky.

3 *Ulmer*, S. 313.

4 v. *Gamm*, § 54 Rn. 13.

5 BGH NJW 1959, 336 – Verkehrskinderlied.

6 BGH NJW 1986, 131 – Geistchristentum; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick.

7 BGH NJW 1959, 336 – Verkehrskinderlied; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick.

8 BGH NJW 2008, 2346 – TV-total.

9 OLG Hamburg ZUM 1993, 35; ZUM-RD 2004, 75; OLG Köln NJW 1994, 1968; OLG München ZUM 1998, 417; KG NJW 2003, 680 – Das Leben, dieser Augenblick.

Verwertungsmöglichkeiten seines Urhebers schmälern.¹ Aus unveröffentlichten Werken darf auf keinen Fall zitiert werden.²

cc) Musikzitat (§ 51 Satz 2 Nr. 3)

Der aus § 24 Abs. 2 folgende „starre Melodienschutz“ verbietet es, aus einem geschützten Musikwerk eine Melodie zu entnehmen und sie einem neuen Werk zugrunde zu legen. Nach § 51 Satz 2 Nr. 3 ist es aber zulässig, einzelne Stellen eines erschienenen Musikwerkes in einem selbständigen anderen Werk der Musik anzuführen. Ein solches Musikzitat wird als Sonderfall des Kleinzitates angesehen.³ Anders als beim sprachlichen Zitat besteht aber der Zweck nicht in der Erläuterung oder im Beleg, sondern in der Herbeiführung einer bestimmten Assoziation.

Ein Meister dieses Zitierens war Richard Strauß. Z.B. zitiert er in seiner Feuersnot das Wallhall-Motiv von Richard Wagner. In seinen im April 1945 unmittelbar vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges vollendeten Metamorphosen lässt er die ersten vier Takte des Trauermarsches aus Beethovens Eroica anklingen. Diese Stellen sind ohne weiteres als aus einem fremden Werk stammend zu erkennen. Sie werden auch der Komposition nicht zugrunde gelegt, sondern lediglich angeführt, also zitiert. Mit der Variation des Liedes „Funiculi, Funicula“ von Luigi Denza in der Tondichtung „Aus Italien“ hat aber Richard Strauß den Rahmen des zulässigen Zitierens überschritten. Variationen sind durch das Zitierrecht nicht gedeckt.

Übernommen werden dürfen nur **einzelne Stellen**. Dies ist weniger als beim Kleinzitat erlaubt ist. Es darf nur soviel übernommen werden, wie zur Erkennbarkeit für den durchschnittlichen Hörer unbedingt erforderlich ist.⁴ Ferner muss das zitierte Werk bereits i.S.v. § 6 Abs. 2 **erschienen** sein.

Werden musikalische Werke in ein Sprachwerk aufgenommen bzw. Teile davon in einem Sprachwerk angeführt, z.B. in einer musikwissenschaftlichen Abhandlung oder in einer Klavierschule, richtet sich die Zulässigkeit des Zitierens nach der Generalklausel des § 51 Satz 1 oder nach § 51 Satz 2 Nr. 1 oder 2. Die Anwendbarkeit des § 51 Satz 2 Nr. 3 bleibt auf die Anführung von Stellen musikalischer Werke in musikalischen Werken beschränkt.

b) Öffentliche Wiedergabe (§ 52)

So wie jedermann berechtigt ist, im Rahmen des § 51 zu zitieren, ist es jedermann gestattet, veröffentlichte Werke (§ 6 Abs. 1), insbesondere Sprachwerke und Kompositionen, öffentlich wiederzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 52 erfüllt sind. Die dort genannten **Voraussetzungen** für die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes sind im Wesentlichen **negativer Art**:

1 BGH NJW 87, 1408 – Filmzitat; *Hertin*, GRUR 89, 159.

2 KG ZUM 2008, 329.

3 BGH NJW 1986, 131 – Geistchristentum.

4 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 51 Rn. 20.

- Die Wiedergabe darf **keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen.**
- **Von den Teilnehmern darf kein Entgelt gefordert** werden.
- **Keiner** der etwa mitwirkenden ausübenden Künstler darf **eine besondere Vergütung** erhalten.
- Es darf sich **weder** um eine **öffentliche bühnenmäßige Aufführung, öffentliche Zugänglichmachung oder Funksendung** eines Werkes handeln, **noch** um eine **öffentliche Vorführung eines Filmwerkes**; diese Nutzungen sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

- 21 Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof weitere Beschränkungen der Anwendbarkeit des § 52 entwickelt. Nach der Entscheidung „Altenwohnheim II“ setzt § 52 die Wiedergabe anlässlich einer **Veranstaltung** voraus. Darunter sei nur ein **zeitlich begrenztes Einzelereignis** aus bestimmtem Anlass zu verstehen, nicht eine Dauereinrichtung wie z.B. die ständige Musikwiedergabe in den Aufenthaltsräumen eines Altenwohnheims.¹ Eine weitere Beschränkung enthält die Verteileranlagen-Entscheidung.² Dort wird das zeitgleiche Einspeisen von Rundfunksendungen in sog. **Rundfunkvermittlungsanlagen** als Senden bzw. Weitersenden i.S. von § 20 bzw. § 20b bezeichnet. Wenn also z.B. eine Justizvollzugsanstalt Rundfunksendungen in eine solche Anlage einspeist, die mit Empfangsgeräten ausgestattet ist, macht sie von dem Senderecht Gebrauch. Damit greift § 52 Abs. 3 ein, nach dem Funksendungen stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sind.
- 22 Unabhängig vom Vorstehenden ist § 52 als Ausnahmeregelung auch ganz allgemein **eng auszulegen**. Ein der Anwendung des § 52 entgegenstehender Erwerbszweck wird schon verfolgt, wenn die Musikwiedergabe den Absatz zum Beispiel von Speisen und Getränken oder allgemein das Wohlbefinden zahlender Gäste oder Kunden fördern soll. Die Musikwiedergabe in Hallen, Aufzügen, Toiletten von Gaststätten, Hotels, Kaufhäusern usw. dient einem Erwerbszweck. Gleiches gilt für Betriebsfeiern.³ Veranstaltungen des Staates sind gewerblichen Veranstaltungen grundsätzlich gleichzustellen.⁴ Veranstaltet andererseits ein gemeinnütziger Gesangverein eine Musikaufführung, nehmen die Besucher auch dann unentgeltlich daran teil, wenn der Verein um eine **Spende** bittet, falls das keine bloße Umgehung ist. Ebenso wirken die Künstler unentgeltlich mit, wenn ihre **Spesen** ersetzt und sie mit Speisen und Getränken versorgt werden. Eine den wirklichen Aufwand merklich übersteigende Spesenpauschale kann aber als versteckte Vergütung zu werten sein.
- 23 § 52 Abs. 2 enthält für **Gottesdienste und kirchliche Feiern** der Religionsgemeinschaften eine Sonderregelung. Bei diesen Veranstaltungen ist die öffentliche Wiedergabe erschienener Werke auch ohne die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 zulässig. Der Veranstalter hat aber dem Urheber **stets eine angemessene Vergütung** zu zahlen. Die frühere Regelung, nach der für Musik-

¹ BGH NJW 1992, 1171 – Altenwohnheim II, gebilligt von BVerfG NJW 1996, 2022.

² BGH NJW 1993, 2871.

³ BGH NJW 1955, 1356 – Betriebsfeiern.

⁴ BGH NJW 1984, 1108 – Zoll- und Finanzschulen; 1984, 2884 – Vollzugsanstalten.

darbietungen bei Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften grundsätzlich nichts zu zahlen war, hat das BVerfG¹ als enteignungsgleichen Eingriff für unzulässig erklärt. Heute sind nur noch bestimmte Hilfsorganisationen von der Vergütungspflicht befreit, wenn sie erschienene Werke unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 öffentlich wiedergeben (§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 4).²

Volksgesang und Volksmusik bleibt von der Problematik des § 52 unberührt. 24
Wander- und andere Gruppen dürfen unabhängig von urheberrechtlichen Nutzungsrechten ebenso wie zu Hause weiter auch im Freien singen und musizieren, sofern sie dadurch nur sich selbst erbauern wollen. Dadurch kann zwar ein musikalisches Werk öffentlich zu Gehör gebracht werden, es ist das aber **keine Darbietung** i.S. des § 19 Abs. 2 UrhG. Eine Darbietung erfolgt zur Erbauung anderer.

c) Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)

Fast jeder Haushalt verfügt heute über ein Gerät zur Herstellung von Vervielfältigungen, sei es ein Video- oder DVD-Recorder, ein Computer mit CD-/DVD-Brenner oder ein traditionelles Tonbandgerät. Im beruflichen, geschäftlichen und gewerblichen Bereich sind Kopiermöglichkeiten aller Art eine Selbstverständlichkeit. Demgemäß kommt dem Recht, Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, außerordentliche Bedeutung zu. Da das Vervielfältigungsrecht in § 16 zugunsten des Urhebers weit definiert ist, soll durch die Schranken des § 53 das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigt werden, im Rahmen der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft zu vorhandenen Informationen einen unkomplizierten Zugang zu haben.³ Die Regelung ist vor allem insofern recht kompliziert, als sie nicht nur verschiedene Schranken des Urheberrechts enthält, die ihrerseits unterschiedlich ausgestaltet sind, je nachdem, ob es sich um eine analoge oder digitale Nutzung handelt, sondern diese Schranken durch § 53 Abs. 4 bis 7 ihrerseits Schranken unterwirft. Auch gehen grundsätzlich technische Schutzmaßnahmen, z.B. Kopiersperren, den Schranken des § 53 vor (§ 95b). Soweit eine solche Schrankenschanke eingreift, verbleibt es beim Verbotsrecht des Urhebers. Abgesehen davon ist die in §§ 54 und 54c vorgesehene Vergütungspflicht zu beachten.

aa) Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1)

Zum privaten Gebrauch dürfen einzelne Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern hergestellt werden. Unter privatem Gebrauch ist der Gebrauch innerhalb der privaten Sphäre zu verstehen. Die berufliche Sphäre gehört nicht dazu. Die Vervielfältigungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Die Privilegierung entfällt schon, wenn die Vervielfältigung

1 BVerfG NJW 1979, 2029 – Kirchenmusik.

2 Zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, BVerfG NJW 1996, 2022.

3 BGH NJW 1997, 1363 – CB-infobank I.

jedenfalls auch zu beruflichen Zwecken erfolgt. Dies ist z.B. bei einer Dokumentation einer eigenen Inszenierung durch einen Theaterregisseur der Fall, die auch für die weitere berufliche Tätigkeit genutzt werden kann.¹ Ebenso kein privater Gebrauch liegt bei Studenten vor, die zu Studienzwecken Kopien anfertigen.² Eine Privatsphäre haben nur natürliche Personen.³ Nur diese können von der Schranke Gebrauch machen.

- 27 Allerdings muss der Befugte die Vervielfältigung nicht selbst herstellen, sondern kann diese auch durch einen anderen herstellen lassen. Unentgeltlich ist dies auf jedem beliebigen Träger möglich. Verlangt der Andere aber ein Entgelt, sind nur Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels photomechanischer Verfahren oder Verfahren mit ähnlicher Wirkung zulässig. Für andere Vervielfältigungen, insbesondere digitale Kopien, bedarf es einer Rechtseinräumung. Unentgeltlichkeit bedeutet, dass keine Gegenleistung für das Herstellen verlangt werden darf. Gleichwohl wird überwiegend angenommen, dass die Erstattung der Materialkosten noch keine Entgeltlichkeit darstelle.⁴ Das Herstellen durch andere wird nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht erst dann von der Privilegierung ausgenommen, wenn damit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, sondern wenn dafür eine Gegenleistung, und sei diese auch noch so gering, verlangt wird.⁵ Eines Rechteerwerbs bedarf es daher, wenn z.B. gegen eine geringe Gebühr für Privatpersonen deren private Musik-CD-Sammlung auf deren ausschließlich privat genutzten I-Pod übertragen werden soll. Kein Herstellen für einen anderen liegt im entgeltlichen Überlassen von Kopiereinrichtungen, mittels derer der Berechtigte die Kopien selbst anfertigt.⁶
- 28 Zur Vervielfältigung darf keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden. Durch diese Einschränkung soll das wilde digitale Kopieren vor allem aus dem Internet zurückgedrängt werden. Allerdings bewirkt sie eine beträchtliche Rechtsunsicherheit, da sich die Legalität der Vorlage längst nicht immer sicher beurteilen lässt.⁷ Unabhängig davon, dass der Rechteinhaber die Beweislast trägt,⁸ sollten daher an das Vorliegen dieses Merkmals strenge Anforderungen gestellt werden. Erfüllt sein können diese z.B. wenn in einem Peer-to-Peer-

¹ BGH NJW-RR 1993, 1321.

² BGH GRUR 1984, 54 – Kopierläden.

³ NGH NJW 1997, 1363 – CB-infobank I.

⁴ Loewenheim, in: Schriker, § 53 Rn. 16; Dreier, in Dreier/Schulze, § 53 Rn. 16 jeweils m.w.N.

⁵ Fromm/Nordemann, § 53 Rn. 2; Schwenzer, ZUM 1997, 478.

⁶ OLG München ZUM 2003, 569 – Münzkopierer; anders bei einem internetbasierten Personal Video Recorder, der Fernsehsendungen im Auftrag des Nutzers, aber unter der Kontrolle des Anbieters empfängt, digitalisiert, speichert und erst dann dem Nutzer zum Abruf bereit hält: OLG Köln ZUM 2006, 143; OLG Dresden ZUM 2007, 385. Zum Begriff des Herstellens als technisch maschinellem Vorgang: BGH NJW 1997, 1363 – CB-infobank I; zur Abgrenzung der Herstellung von Kopien durch Personal von Kopierläden vom Überlassen der Kopiereinrichtungen an Nutzer: BGH GRUR 1984, 54 – Kopierläden.

⁷ Schack, Rn. 495a.

⁸ Amtl. Begründung BT-Drs. 16/1828, S. 26.

System eine Vorlage zum Kopieren angeboten wird,¹ von deren Original allgemein bekannt ist, dass diese mit technischen Kopierschutzmechanismen ausgestattet ist, insbesondere wenn es sich um Musik aus den aktuellen Top 10 handelt.

Unter einzelnen Vervielfältigungsstücken sind nach einer noch unter der Gelung des alten Rechts ergangenen Entscheidung zur Vervielfältigung für schulische Zwecke maximal sieben Stücke zu verstehen.² Eine starre Grenze wird dem Zweck der Schranke jedoch nicht gerecht. Es ist auf die jeweiligen privaten Bedürfnisse abzustellen. Zum Beispiel kann für ein Spiel bei einer Party auch eine größere Anzahl erforderlich sein. Ein privates Spiel sollte man an der starren Zahl sieben nicht scheitern lassen.³ Entscheidend ist, wie viele Exemplare zur Deckung des persönlichen Bedarfs benötigt werden.⁴ Dies sind grundsätzlich wenige Exemplare,⁵ evtl. kann schon ein Exemplar ausreichend sein.

Technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a ff.) dürfen zu Herstellung einer Privatkopie nicht umgangen werden. Allerdings ist der Rechteinhaber verpflichtet, die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zu ermöglichen, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt (§ 95b Abs. 1 Nr. 6 lit. a).

Nicht privilegiert sind elektronische Datenbankwerke i.S.v. § 4 Abs. 2. Sie dürfen auch zu rein privaten Zwecken nicht vervielfältigt werden (§ 53 Abs. 5). Für sie gilt die besondere Schrankenregelung des § 55a.⁶ Ähnliches gilt für Computerprogramme nach §§ 69c f.⁷

bb) Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2)

§ 53 Abs. 2 nennt vier bzw. fünf weitere Voraussetzungen, unter denen es zulässig ist, für den eigenen Gebrauch⁸ **einzelne Vervielfältigungsstücke**⁹ eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, nämlich:

Vervielfältigung zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit sie zu diesem Zweck geboten ist. Dazu gehört alles, was an Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen gelehrt wird, unabhängig davon, ob der Vervielfältigende dort tätig ist. Auch Vervielfältigungen für Hochschul-Examens-

1 Zu den neuen Musiktauschbörsen „unter Freunden“, vgl. *Schapiro*, ZUM 2008, 273, sowie *Röhl/Bosch*, NJW 2008, 1415.

2 BGH NJW 1978, 2596 – Vervielfältigungsstücke.

3 A.A. *Fromm/Nordemann*, § 53 Rn. 3, die nur drei Vervielfältigungsstücke zulassen wollen.

4 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rn. 9.

5 Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 15/38, S. 39.

6 S. unten Rn. 97 ff.; weitere Beschränkungen des Rechts s. unten Rn. 43 ff.

7 Vgl. unten Kap. 7 Rn. 13 ff.

8 Dieser kann auch juristischen Personen zustehen, im Gegensatz zum privaten Gebrauch, vgl. BGH NJW 1997, 1363 – CB-infobank I, vgl. oben Rn. 26.

9 Die konkret zulässige Anzahl hängt vom jeweiligen Zweck ab, max. 7 Exemplare, vgl. BGH NJW 1978, 2596 – Vervielfältigungsstücke, s. oben Rn. 29.

sung der RBÜ zur Folge hat, dass sich der Schutz auf alle RBÜ-Verbundstaaten erstreckt.¹

Hinzu kommen weitere Ausnahmen vom strengen Nationalitätsprinzip. So genießt jedermann den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz nach §§ 12–14 (§ 121 Abs. 6). Außerdem gilt das UrhG für **Staatenlose** und für **ausländische Flüchtlinge** mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik (§§ 122, 123).

Im Übrigen hat sich die Frage ergeben, wie Angehörige von **EU-Staaten** urheberrechtlich zu stellen sind. Dazu hat der EuGH entschieden,² dass eine Schlechterstellung diskriminierend und mit Art. 7 Abs. 1 EWGV, jetzt Art. 6 Abs. 1 EUV unvereinbar ist. Der BGH hat sich dem angeschlossen.³ Der deutsche Gesetzgeber hat die fremdenrechtlichen Regelungen dieser Rechtsprechung durch Einfügung eines § 120 Abs. 2 Nr. 2 nachvollzogen. Danach sind Angehörige von EU-Staaten und wegen Art. 4 des EWR-Abkommens auch **Angehörige von EWR-Staaten** deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Im Übrigen gelten die **Staatsverträge** (§ 121 Abs. 4).⁴ Dazu gehören jetzt auch die WIPO-Abkommen WCT und WPPT.

Kurze Zusammenfassung

Da das Urheberrecht ein umfassendes Recht ist, musste es zwangsläufig bestimmten Schranken unterworfen werden, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Zu unterscheiden ist zwischen den inhaltlichen, den zeitlichen, den räumlichen und den persönlichen Schranken.

Inhaltlich ist das Urheberrecht zugunsten der Allgemeinheit insbesondere durch das Recht zum Zitieren beschränkt (§ 51). Außerdem dürfen Werke, z.B. Kompositionen, öffentlich wiedergegeben werden, wenn dafür niemand Geld zahlt oder erhält (§ 52). Zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch dürfen auch Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, allerdings nur einzelne, d.h. grundsätzlich nicht mehr als sieben (§ 53). Zu erwähnen ist weiter das Recht, Werke an öffentlichen Plätzen wiederzugeben (§ 59), ferner bestellte Bildnisse durch Lichtbild zu vervielfältigen und unentgeltlich zu verbreiten (§ 60). Erlaubnisfrei ist auch unwesentliches Beiwerk (§ 57) und die Vervielfältigung und Verbreitung um behinderten Menschen den Zugang zu Werken zu verschaffen (§ 45a). Außerdem sind bestimmte Urheberrechtsschranken zugunsten der Medien vorgesehen (§§ 48, 49, 50 und 55), ferner zugunsten von Gerichten, Behörden, Kirchen, Schulen, Forschung und Bibliotheken (§§ 45, 46, 47, 52a, 52b, 53a), außerdem zugunsten bestimmter Branchen (§§ 56, 58) und zugunsten des Eigentümers oder berechtigten Nutzers eines Datenbankwerkes (§ 55a) und bei Online-Nutzungen (§ 44a).

1 Zum Erscheinen des Romans „August vierzehn“ von Alexander Solschenizyn im RBÜ-Raum vgl. BGHZ 64, 183.

2 NJW 1994, 375.

3 NJW 1995, 868 – Cliff Richards.

4 Vgl. dazu Schack, Rn. 831 ff.

- 123 Zeitlich ist das Urheberrecht durch seinen 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erfolgenden Ablauf beschränkt (§ 64). Bei den meisten Leistungsschutzrechten, z.B. für Lichtbilder und ausübende Künstler, beträgt die Schutzdauer 50 Jahre, in einigen Fällen nur 25 Jahre. Der Schutz des Datenbankherstellers dauert nur 15 Jahre.
 - 124 Räumlich ist der Schutz des UrhG auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. In persönlicher Hinsicht genießen diesen Schutz grundsätzlich nur deutsche Staatsangehörige und diejenigen, die ihnen gleichgestellt sind, wie insbesondere die Angehörigen der EU- und EWR-Staaten (§ 120). Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für bestimmte hier veröffentlichte Werke, ferner nach Maßgabe der Staatsverträge (§ 121). Staatenlose und ausländische Flüchtlinge erlangen den Schutz, wenn sie hier leben (§§ 122, 123).
-